

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0293/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung von Altakkumulatoren in loser Schüttung

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1993 (BGBl. I, S. 2022)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S.678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV) vom 23.06.1993 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der GGAV vom 24.03.1994 (BGBl. I, S. 625)
- insbesondere Ausnahme Nr. 69 - ,

2. Antragsteller

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62

D - 46354 Südlohn

3. Hersteller

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62

D - 46354 Südlohn

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : SAP 600 E
Grundmaße : 1200 mm x 1000 mm
Höhe : 1053 mm
Fassungsvermögen : 620 l
höchstzulässige
Bruttomasse : 1200 kg
Werkstoff des
Packmittelkörpers: 1.4571 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

403.08.0.00.00	vom	20.09.1993	(Zusammenbau)
403.08.2.00.00	vom	20.09.1993	(Wanne)
403.08.3.00.00	vom	20.09.1993	(Deckel)
2740-1	vom	15.08.1993	(Kunststoffeinsatz)
403.08.0.15.00	vom	20.09.1993	(Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 9.1/75874P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 22.09.1993, Bau- und Bauartprüfung (Heben von unten und oben, Stapeldruck) am SAP 600 E
- Prüfbericht Nr.: 9.1/76272P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 09.03.1994, Fallprüfung am SAP 600 E

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o.g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

11A/Y/.. .. /D/Bauer/BAM 0293/4445/1200

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur Altakkumulatoren befördert werden, deren Verwendung in der Ausnahme Nr. 69 der GGAV ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Entfällt
- 8.3 Die maximale Zuladung von 1015 kg darf nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Entfällt.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 19.04.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:



Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:



Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)